

	Steuernummer des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds / der Anteilklasse		Anlage WAGE
301			Ausfertigung für das Finanzamt des Investmentfonds <input type="checkbox"/> 1 = Ja
302	Laufende Nummer der Anlage ATV, auf die sich diese Anlage WAGE bezieht:		
	Anlegernummer	Laufende Nummer der Anlage ⁵⁹	Ausfertigung für den Anleger <input type="checkbox"/> 1 = Ja
303		Name des Anlegers	Ausfertigung für den Investmentfonds <input type="checkbox"/> 1 = Ja
304	Ertragskategorie laut Anlage 1 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung ⁶⁰		
305	Unterkategorie ⁶⁰ ⁶¹	1 = Nicht quellensteuerbelastete Erträge 2 = Mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer belastete Erträge 3 = Fiktiv quellensteuerbelastete Erträge 4 = Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG 5 = Andere Erträge 6 = Ohne Unterkategorie	
306	Art des Anlegers ⁶²	1 = Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen 2 = Natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen 3 = Natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, und Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllen	
Ermittlung der Einkünfte vor Ertragsverwendung ⁶³			
		EUR	Ct
307	Nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelte Einkünfte (vor Berücksichtigung einer unterjährigen Kürzung aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)		
308	Dazu / Davon ab: Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht ausgeglichene negative Erträge mit negativem Vorzeichen eintragen) ⁶⁴		
309	Nach §§ 37 bis 41 InvStG ermittelte Einkünfte nach Verlustabzug nach § 41 Absatz 2 Satz 1 InvStG (Zwischensumme)		
Ermittlung der für die Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte ¹⁰⁰			
310	Davon ab: Für vorherige Zwischenausschüttungen im Geschäftsjahr verwendete Einkünfte		
311	Davon ab: Positive Einkünfte, die aufgrund vorheriger Veräußerungen im Geschäftsjahr für eine Ertragsverwendung nicht mehr zur Verfügung stehen		
312	Dazu: Negative Einkünfte, die aufgrund vorheriger Veräußerungen im Geschäftsjahr untergegangen sind (Angabe ohne Vorzeichen)		
313	Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14: Davon ab: Für die Ausschüttung für das vorangegangene Geschäftsjahr verwendete Einkünfte ⁶⁵		
314	Nach §§ 37 bis 41 InvStG für die Ertragsverwendung verfügbare Einkünfte (Zwischensumme)		
Ertragsverwendung ¹⁰⁰			
315	Für die Zwischenausschüttung im Geschäftsjahr oder die Ausschüttung für das Geschäftsjahr verwendete Einkünfte (ausgeschüttete Erträge) ⁶⁶		
316	Negative Einkünfte, die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergehen (Angabe ohne Vorzeichen)		
Nur für die Ertragskategorie 1 bis 7, 8a, 9a, 10a oder 15 bis 19			
317	Positive Einkünfte, die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG vor Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten (ausschüttungsgleiche Erträge)		
318	Einkünfte, die nach § 36 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 4 InvStG als zugeflossen gelten (ausschüttungsgleiche Erträge) ⁶⁷		
Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14			
319	Positive Einkünfte, die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergehen		
320	Als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG (Betrag laut Zelle 359)		

Feststellung ⁶⁸		EUR	Ct
	- Nur bei Schlüsselausschüttung, Teilausschüttung, Thesaurierung oder Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung, wenn die Anzahl der veräußerten Anteile der Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung entspricht - Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) für die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet, wenn der Anleger ein Anleger der vorbezeichneten Art ist: Nur für die Ertragskategorie 1 bis 7, 8a, 9a, 10a oder 15 bis 19: Bestand der noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Zeitpunkt der Veräußerung / zum Ende des Geschäftsjahres (Angabe mit negativem Vorzeichen) (negativer Betrag laut Zeile 314 zuzüglich Betrag laut Zeile 316 oder, wenn der Betrag laut Zeile 314 positiv und der Betrag laut Zeile 308 negativ ist, Eintragung mit 0; in allen anderen Fällen keine Eintragung)		
321			
	Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14: Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Zeitpunkt der Veräußerung / zum Ende des Geschäftsjahres (negative Erträge mit negativem Vorzeichen) (positiver Betrag laut Zeile 314 abzüglich Betrag laut Zeile 319 abzüglich Betrag laut Zeile 320; negativer Betrag laut Zeile 314 zuzüglich Betrag laut Zeile 316)		
322			
Ergänzende Angaben zur Ermittlung der festgestellten Besteuerungsgrundlagen ⁶⁹			
	Nur für die Ertragskategorie 3 und Art des Anlegers 1: In den Zeilen 315, 317 und 318 enthaltene Erträge, die die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 InvStG erfüllen		
323			
	Nur für die Ertragskategorie 5 oder 6: In den Zeilen 315, 317 und 318 enthaltene Erträge mit Anspruch des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2) InvStG		
324			
	Nur für die Ertragskategorie 5, Unterkategorie 4 und Art des Anlegers 1: In Zeile 324 enthaltene Erträge, die die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 InvStG erfüllen		
325			
	Nur für die Ertragskategorie 5 oder 6: In den Zeilen 315, 317 und 318 enthaltene Erträge ohne Anspruch des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2) InvStG		
326			
	Nur für die Ertragskategorie 5, Unterkategorie 4 und Art des Anlegers 1: In Zeile 326 enthaltene Erträge, die die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 InvStG erfüllen		
327			
	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a: In den Zeilen 315, 317, 318 und 320 enthaltene Anleger-Abkommensgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen		
327a			
	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a: In den Zeilen 315, 317, 318 und 320 enthaltene Anleger-Teilfrestellungsgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen		
327b			
	Nur für die Ertragskategorie 1 bis 4, 8 bis 14 oder 16 bis 19 und Unterkategorie 2 oder 3: In den Zeilen 315, 317, 318 und 320 enthaltene ausländische Einkünfte nach § 47 Absatz 1 InvStG		
328			
	Nur für die Ertragskategorie 1 bis 4, 8 bis 14 oder 16 bis 19 und Unterkategorie 2: Auf die Einkünfte laut Zeile 328 entfallende ausländische Steuer, die nach § 47 Absatz 1 InvStG anrechenbar ist (ohne fiktive Quellensteuer)		
329			
	Nur für die Ertragskategorie 1 bis 4, 8 bis 14 oder 16 bis 19 und Unterkategorie 2 oder 3: Auf die Einkünfte laut Zeile 328 entfallende nach einem DBA als gezahlt geltende und nach diesem DBA anrechenbare ausländische Steuer (fiktive Quellensteuer)		
330			
	Nur für die Ertragskategorie 1 bis 4, 8 bis 14 oder 16 bis 19: Auf die Erträge laut den Zeilen 315, 317, 318 und 320 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuer, die nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 EStG abzuziehen ist		
331			
	Nur für die Ertragskategorie 7: In den Zeilen 315, 317 und 318 enthaltene nach § 33 Absatz 2 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 4 InvStG den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds zugerechnete inländische Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 InvStG und sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG ohne Steuerabzug, wenn der Anleger ein Dach-Spezial-Investmentfonds mit wirksam ausgeübter Immobilien-Transparenzoption ist		
332			
	Nur für die Ertragskategorie 1, 6, 7 oder 15 und nur bei Zwischenausschüttung, Schlüsselausschüttung oder Teilausschüttung: Ausgeschüttete Absetzungsbeträge nach § 35 Absatz 4 InvStG		
332a			
Nur, wenn der Fonds-Abkommensgewinn nicht ermittelt und bekannt gemacht wurde			
	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a und Unterkategorie 2 oder 3: In Zeile 328 enthaltene Anleger-Abkommensgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen		
332b			
	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a und Unterkategorie 2: In Zeile 329 enthaltene ausländische Steuer, die auf die Anleger-Abkommensgewinne laut Zeile 332b entfällt		
332c			
	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a: In Zeile 331 enthaltene ausländische Steuer, die auf Anleger-Abkommensgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen entfällt		
332d			
Nur, wenn der Fonds-Teilfrestellungsgewinn nicht ermittelt und bekannt gemacht wurde			
	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a und Unterkategorie 2 oder 3: In Zeile 328 enthaltene Anleger-Teilfrestellungsgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen		
332e			
	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a und Unterkategorie 2: In Zeile 329 enthaltene ausländische Steuer, die auf die Anleger-Teilfrestellungsgewinne laut Zeile 332e entfällt		
332f			

		EUR	Ct
332g	Nur für die Ertragskategorie 9 oder 9a: In Zeile 331 enthaltene ausländische Steuer, die auf Anleger-Teilfreistellungsgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen entfällt		
Zusammensetzung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge vor Abzug der als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG			
- Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14 und nur bei Schlüsselausschüttung, Teilausschüttung, Thesaurierung oder Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung, wenn die Anzahl der veräußerten Anteile der Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung entspricht -			
333	Noch nicht zur Ausschüttung verwendete oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichene steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge vor Abzug der als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG (positiver Betrag laut Zeile 314 abzüglich Betrag laut Zeile 319; negativer Betrag laut Zeile 314 zuzüglich Betrag laut Zeile 316)		
Fortgeschriebene nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelte Einkünfte des Geschäftsjahres ⁷⁰			
334	Anfangswert (Betrag laut Zeile 307)		
335	Endwert (in Zeile 333 enthalten)		
Fortgeschriebene nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelte Einkünfte der maximal fünfzehn dem Geschäftsjahr der Feststellung vorangegangenen Geschäftsjahre ⁷⁰			
	Ende des Geschäftsjahres	Anfangswert	Endwert (in Zeile 333 enthalten)
336			
337			
338			
339			
340			
341			
342			
343			
344			
345			
346			
347			
348			
349			
350			
Noch nicht ausgeglichene negative Erträge nach § 41 InvStG aus Geschäftsjahren, die vor dem fünfzehnten dem Geschäftsjahr der Feststellung vorangegangenen Geschäftsjahr liegen (Angaben ohne Vorzeichen)			
351	Anfangswert		
352	Dazu: Negativer Endwert der fortgeschriebenen nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelten Einkünfte des sechzehnten dem Geschäftsjahr der Feststellung vorangegangenen Geschäftsjahres (negativer Endwert laut Feststellung für das vorangegangene Geschäftsjahr)		
353	Davon ab: Bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG des vorangegangenen Geschäftsjahres abgezogene noch nicht ausgeglichene negative Erträge nach § 41 Absatz 1 InvStG aus Geschäftsjahren, die vor dem sechzehnten dem Geschäftsjahr der Feststellung vorangegangenen Geschäftsjahr liegen (Betrag laut Feststellung für das vorangegangene Geschäftsjahr)		
354	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangener Teil		

	EUR	Ct
355	Endwert (in Zeile 333 mit negativem Vorzeichen enthalten)	
Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG		
356	Fortgeschriebene nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelte positive Einkünfte des fünfzehnten dem Geschäftsjahr der Feststellung vorangegangenen Geschäftsjahres	
357	Davon ab: Noch nicht ausgeglichene negative Erträge nach § 41 InvStG aus Geschäftsjahren, die vor dem fünfzehnten dem Geschäftsjahr der Feststellung vorangegangenen Geschäftsjahr liegen (Betrag laut Zeile 355; maximal Betrag laut Zeile 356 vermindert um den positiven Betrag laut Zeile 333; Mindestbetrag 0) ⁷¹	
358	Davon ab: Negative Endwerte der fortgeschriebenen nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelten Einkünfte des Geschäftsjahres der Feststellung und der maximal fünfzehn dem Geschäftsjahr der Feststellung vorangegangenen Geschäftsjahre (Summe der negativen Endwerte ohne Vorzeichen; maximal Betrag laut Zeile 356 vermindert um Betrag laut Zeile 357 vermindert um den positiven Betrag laut Zeile 333; Mindestbetrag 0) ⁷¹	
359	Als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG	